

wollen kein Kunstproletariat und nicht „l'art pour l'art“, sondern höchste Fruchtbarmachung aller bildenden Begabungen auf dem gesunden Arbeitsfeld des unmittelbaren Bedarfes, im Handwerk und in der Technik. Manches begrenzte Talent, das heute im Garten der freien Kunst, etwa durch Malen von Staffeleibildern, ein kümmerliches Dasein fristet, würde fröhlich und vollgenutzt wirken, wenn es sich in den Dienst des Verkehrs stellen, wenn es als fleißiger Handwerksmeister unentbehrliche Gegenstände mit künstlerischem Sinne herstellen könnte.

Es gibt in Deutschland eine nicht mehr kleine Gruppe tüchtiger Schriftzeichner, die ihren Erwerb heute nur im Dienst des Buchgewerbes, des Plakatdruckes, der Warenpackung suchen und finden können. Die Zeit ist aber gekommen, wo ihre Fähigkeit auch gelegentlich für staatliche Einrichtungen, und eben vorwiegend innerhalb des Verkehrs nutzbar werden

könnte. Wir müssen uns nur der bedeutenden praktischen Rolle bewußt werden, die eine gut lesbare und schön geformte Schrift im Werttag spielt.

Die junge Republik hat sich einen Reichskunstwart bestellt. Der soll mit eisernem Besen die leer gewordenen Sinnbilder einer abgelaufenen Zeitspanne wegkehren. Er soll uns (fern aller Parteipolitik sei es gesagt) befreien von der ausdruckslosen Germania auf der Briefmarke, deren Brustpanzer einem Schützengrabenvolk nicht mehr gefällt; er soll das klassische Gefindel der Merkure und Herkulesse, der Adler und Eulen, an dem wir uns übersatt gesehen haben, heimschicken und dazu helfen, daß unsere Banknoten, Münzen, Siegel und Stempel schlichter, bescheidener und deutscher werden; möge er auch Ziffern und Buchstaben, Schilder und Buden, Wände und Räume der Reichseisenbahnen und Reichsposten sachlich und schön formen lassen.

Schutz von Ortsbild, Straße und Bauwerk gegen Verunstaltung durch Reklame / Von Magistrats-Baurat Damm, Hannover.

Einige Jahre vor dem Kriege haben die meisten größeren und mittleren Städte durch Erlaß von Ortsstatuten Maßnahmen gegen jede Art von Verunstaltung geschichtlich und künstlerisch bedeutender Straßenzüge und zusammenhängender Ortsgebiete, aber auch einzelner hervorragender Gebäude getroffen. Veranlassung gab das Überhandnehmen von verständnislosen Beeinträchtigungen, ja Entstellungen kunstgeschichtlich bedeutender und malerischer, älterer und neuerer Straßen- und Bauanlagen infolge einseitiger Berücksichtigung geschäftlicher Interessen und Gesichtspunkte. Wurde hier und da die schuldige Rücksichtnahme auf die wertvolle Umgebung versucht, so trug der gänzliche Mangel des früher selbstverständlichen Traditionsgefühls wie das Fehlen eigener künstlerischer Gestaltungskraft, verbunden mit dem ständig gestiegenen Wohlstand der Jahre zwischen den beiden letzten Kriegen dazu bei, daß das Neue sich nur noch läppischer von dem Alten abhob. Die allgemeine rechtliche Grundlage gab das Verunstaltungsgesetz vom 15. Juli 1907. Dieses sowohl, wie die meisten örtlichen Schutzverordnungen nahmen auch Stellung gegen die Auswüchse der Reklame, und zwar soweit sie Landschaften beeinträchtigen (sogenannte Streckenreklame) wie die Eigenschaft der Ortschaften und Straßen. Es ist nötig, dies vorauszuschicken, weil noch heute die tägliche

Erfahrung zeigt, daß Publikum wie Künstlerschaft zum überwiegenden Teile wenig oder garnichts davon weiß. Neuerdings begegnet man wohl auch häufig der Annahme, mit all dem habe die Revolution aufgeräumt, es könne heute jeder tun und lassen, was er wolle. Es kann nur zwei Wege geben: entweder wird die Genehmigungspflicht tatsächlich beseitigt, oder nach wie vor innerhalb der durch die wirtschaftliche Lage gezogenen Grenzen weiterhin die freiwillig nicht gezollte Rücksichtnahme auf das der Allgemeinheit gehörende Straßensbild erzwungen. Zum Glück haben sich die neugebildeten Stadtverwaltungen auf letzteren Standpunkt gestellt. Auch der ministerielle Entwurf für eine einheitliche Bauordnung für das ganze Staatsgebiet hält an der Genehmigungspflicht der Reklameherstellungen ausdrücklich fest, so weit es sich um Reklameflächen von mehr als 1 qm Größe handelt. Die ergänzende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hat die Behörden — wie anerkannt werden muß — bei diesen unerquicklichen Eingriffen in die Freiheit der Geschäftswelt gestützt, wobei zu beachten ist, daß es sich um einen für die Rechtsprechung außerordentlich schwierigen Stoff handelt und der Einwand leicht erhoben ist, daß in künstlerischen Dingen und in Fragen des „Geschmacks“ die Meinungen stets sehr weit auseinander gehen.